

Die Variante „de Gobin“ C. P. D. Nr. 693). Dann finden wir „Ullricus de Gubin, burgensis“ als Zeugen bei einem Stettiner Privileg 8. Mai 1253 (C. P. D. Nr. 488 P. Urk. Nr. 568 u. ebd. Nr. 740) und mit der Bezeichnung „Ullricus de Gobin, consul“ als Zeugen bei der Stiftung der Marienkirche in Stettin 8. u. 29. Juli 1263. Die mit verschiedenen Prädikaten bezeichneten Personen sind ohne Zweifel identisch und war Ullrich vielleicht schon 1253 Consul, da die Bezeichnung „noster burgensis“ durch den Herzog in der betr. Urkunde im Gegensatz zu den anderen Zeugen aus dem Ritterstande gebraucht ist. — Auch möchte Johannes Gobbin sacerdos, der als Zeuge der Stadt Greifenhagen 9. Oktober 1292 Erwähnung findet, zu der Stettiner Patriciersfamilie gehören. (P. Urk. Nr. 1621 u. Matrikel des Marienstifts in Stettin.) Ferner führt Kehrberg in seiner Chronik der Stadt Königsberg i. d. Neumark 1358 einen Johann Gobbin unter den Bürgermeistern auf. Zu altem Besitz der Fürsten zu Putbus gehört auf der Insel Rügen das Dorf Gobbin. (Vergl. Klempin-Kratz Matrikeln S. 551. 634.)

Nach der Tradition soll der nachstehend aufgeführte Familienzweig aus der Bretagne stammen, von wo Martin Gobbin in Folge des Edicts von Nantes 1685 geflohen, beim Kurfürsten von Brandenburg Aufnahme und in Templin Anstellung gefunden hat. — Dem widerspricht der Umstand, daß die französische Kolonie, weder in den Registern der Réfugiés, noch in den Genealogien der Hugenotten Notiz von der Familie ge-